von Freibeträgen eine Erbschaft- oder Schenkungsteuer festzusetzen ist.

Hält das Finanzamt in diesem Fall eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an dem Erbfall oder an der Schenkung Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten amtliche Steuererklärungsvordrucke zu, die diese innerhalb einer bestimmten Frist ausgefüllt zurückzusenden haben.

Die Steuererklärungsvordrucke stehen auch im Internet unter www.mdf.brandenburg.de in der Rubrik "Steuern" \rightarrow "Formulare und Vordrucke" zur Verfügung.

6. Anschrift und Kontaktdaten des Finanzamtes Frankfurt (Oder)?

Finanzamt Frankfurt (Oder)

- Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle -

Müllroser Chaussee 53 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 6 06 76-1399 (Zentrale)

Telefax: (0335) 6 06 76-1028

E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de

Mehr Informationen rund um Erbschaft und Schenkung finden Sie in unserer Broschüre "Schenken und Vererben. Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer". www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 36, Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

4. Auflage, März 2019, 3 000 Exemplare Titelbild: Anthony Leopold/fotolia.de





Anzeigepflichten bei Schenkungen und Erbschaften

Anzeigepflichten bei Schenkungen und Erbschaften

Wann muss ich Schenkungen beim Finanzamt anzeigen?

Jede Schenkung, die der Schenkungsteuer unterliegt, muss von der beschenkten Person innerhalb von drei Monaten dem im Land Brandenburg für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zentral zuständigen Finanzamt Frankfurt (Oder) schriftlich angezeigt werden.

Daneben ist auch **der Schenker** zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeigepflicht ist erfüllt, sobald einer der beiden diese Anzeige erstattet hat.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet wurde oder wenn sie aufgrund ihres Wertes **außer jedem Zweifel** nicht der Schenkungsteuer unterliegt (Näheres zu den Wertgrenzen in der Broschüre "Schenken und Vererben. Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer")

2. Was gehört in die Anzeige einer Schenkung?

Soweit dem Anzeigenden bekannt, soll die schriftlich ans Finanzamt Frankfurt (Oder) zu richtende Anzeige insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie die Anschrift des Schenkers und des Beschenkten,
- Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
- Gegenstand und Wert der Schenkung,
- Persönliches oder Verwandtschaftsverhältnis des Beschenkten zum Schenker.
- Frühere Zuwendungen des Schenkers an den Beschenkten (Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung).

3. Wann muss ich Erbschaften beim Finanzamt anzeigen?

Jeder Erwerb, welcher der Erbschaftsteuer unterliegt, ist von der Erbin oder dem Erben beziehungsweise Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem

Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen (siehe auch die Broschüre "Schenken und Vererben. Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer"). Diese Anzeige ist an das für die Erbschaftsbesteuerung im Land Brandenburg zentral zuständige **Finanzamt Frankfurt (Oder)** zu richten.

Eine Anzeigepflicht besteht bei Erbschaften in allen Fällen, in denen zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört. Die Anzeigepflicht besteht in diesen Fällen also auch dann, wenn der Erwerb auf einem von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Testament beruht.

4. Was gehört in die Anzeige einer Erbschaft?

Soweit dem Anzeigenden bekannt, soll die schriftlich ans Finanzamt Frankfurt (Oder) zu richtende Anzeige insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Familienname und letzten Wohnsitz des Erblassers sowie Vorname, Familienname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und Anschrift des Erben beziehungsweise Bedachten,
- Todestag und Sterbeort des Erblassers,
- Gegenstand und Wert der Erbschaft,
- Persönliches oder Verwandtschaftsverhältnis des Erben beziehungsweise Bedachten zum Erblasser,
- Frühere Zuwendungen des Erblassers an den Erben beziehungsweise Bedachten (Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung).

5. Was passiert nach meiner Anzeige?

Aufgrund der Anzeige sowie weiterer Unterlagen, zum Beispiel Mitteilungen von Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, prüft das Finanzamt Frankfurt (Oder), ob das erworbene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug